

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind eingeschossige bauliche Anlagen für die Jugendfarm innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "Öffentliche Grünfläche, Grünanlage mit Jugendfarm" innerhalb der Baugrenzen als Ausnahme zulässig.
2. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind eingeschossige bauliche Anlagen für eine Nutzung als Vereinshaus innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "Private Grünfläche, Dauerkleingärten" innerhalb der Baugrenzen als Ausnahme zulässig.
3. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind eingeschossige bauliche Anlagen für eine Nutzung als Laube innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "Private Grünfläche, Dauerkleingärten" auf jeder einzelnen Parzelle in einfacher Ausführung mit max. 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz als Ausnahme zulässig.
4. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind eingeschossige bauliche Anlagen für eine Nutzung als Laube und für die Unterbringung von Kleintieren mit einer GRZ von max. 0,2 innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "Private Grünfläche, Anlagen für die Kleintierhaltung" auf jeder einzelnen Parzelle als Ausnahme zulässig.

Hinweis:

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982". (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982)